



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2017/074</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Bauausschuss</b>	<b>18.07.2017</b>	<b>öffentlich</b>

**Neuregelungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14. Dezember 2016;  
neue Möglichkeiten für streckenbezogenes Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen,  
Altenheimen und Krankenhäusern;  
Sachstandsbericht und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde für folgende betroffenen Örtlichkeiten an qualifizierten Straßen Anträge auf die Anordnung streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Krankenhäusern zu stellen:
  - a) Kindergarten St. Franziskus, Hermann-Löns-Straße 2
  - b) Katholischer Kindergarten St. Laurentius, Rinnenthal, Aretinstraße 29
  - c) Katholischer Kindergarten St.-Johannes, Paar, St.-Johannes-Straße 2
  - d) Kindergarten Rederzhausen, St.-Thomas-Weg 2
  - e) Theresia-Gerhardinger-Grundschule und Mittelschule, Aichacher Straße 5 bzw. 7 ½
  - f) Konradin-Realschule, Rothenbergstraße 4
  - g) Karl-Sommer-Stift, Aichacher Straße 4
2. Soweit die Zuständigkeit für die Anwendung der neuen Maßgaben bei der Stadt Friedberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde liegt, wird die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, an folgenden Örtlichkeiten an Ortsstraßen das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen, das Benehmen mit der Polizei herzustellen und gegebenenfalls eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anzuordnen:
  - Katholischer Kindergarten St. Georg, Stätzling, Haberskircher Straße 2 und Schatzkiste e.V. Stätzling, Schloßberg 2a

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



### **Sachverhalt:**

#### **Anlass:**

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist in der Verwaltung und in den politischen Gremien ein regelmäßig wiederkehrendes Thema. Die rechtlichen Anforderungen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts auf weniger als 50 km/h zu beschränken, waren allerdings bislang außerhalb von Tempo-30-Zonen, verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen sehr hoch.

Entsprechende Wünsche und Anträge mussten im Regelfall abgelehnt werden, weil nach § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 StVO Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs nur dort beschränkt werden können, wo dies

- aufgrund der besonderen Umstände
- zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO).

Darüber hinaus durften insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,
- die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 genannten Rechtsgüter
- erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO).

Diese Voraussetzungen sind in der Regel nur dann erfüllt, wenn es sich bei der Örtlichkeit um einen Unfallschwerpunkt oder Unfallgefahrenpunkt in der polizeilichen Unfallstatistik handelt. Ein präventives Tätigwerden durch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen war somit bislang des facto ausgeschlossen.

Im Rahmen der letzten Änderung der StVO wurde u. a. auch § 45 Abs. 3 StVO modifiziert mit dem Ziel, die Anordnung von Tempo 30 vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern zu erleichtern. Dem Gremium soll heute die geänderte Rechtslage vorgestellt und eine Übersicht über die verkehrliche Situation vor den genannten Einrichtungen im Stadtgebiet Friedberg gegeben werden. Darüber hinaus soll auch die weitere Vorgehensweise grundsätzlich festgelegt werden.

#### **geänderte Rechtslage:**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016, die am 14. Dezember 2016 in Kraft trat, regelt nun, dass § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nicht gilt für die Anordnung von

- „*innerörtlichen*
- *streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1*
- *auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306)*
- *im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen*



- *Kindergärten,*
- *Kindertagesstätten,*
- *allgemeinbildenden Schulen,*
- *Förderschulen,*
- *Alten- und Pflegeheimen oder*
- *Krankenhäusern“* (vgl. 45 Abs. 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO).

Der Gesetzgeber hat also auf den ersten Blick die Anforderungen für die Straßenverkehrsbehörden gesenkt, so dass nun auch auf Durchgangsstraßen an den genannten Stellen ohne den Nachweis eines Unfallschwerpunktes oder Unfallgefahrenpunktes die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden kann.

Genauere Ausführungsvorschriften (VwV-StVO) zum neuen § 45 Abs. 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO wurden im politischen Gesetzgebungsverfahren zwar dem Grunde nach mitbeschlossen, aber bislang nicht bekannt gemacht. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 18. Mai 2017 im Vorgriff auf diese Bekanntmachung umfangreiche – für die Straßenverkehrsbehörden verbindliche - Ausführungshinweise gegeben, die als Anlage 1 beigefügt sind.

Wesentliche (und bedauerliche) Erkenntnis daraus ist, dass die neue Regelung (weiterhin) eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraussetzt. Ein (erhoffter und möglicherweise auch suggerierter) Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen künftig stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, ist mit der Änderung der Vorschrift **nicht** verbunden (vgl. gekennzeichnete Ziffer 1 im Schriftsatz).

Die Erleichterung für die Straßenverkehrsbehörden besteht nun darin, dass für eine Anordnung von Tempo 30 kein Unfallschwerpunkt oder Unfallgefahrenpunkt mehr vorliegen muss (vgl. Ziffer 2). Ansonsten sind allerdings das gleiche Verwaltungsverfahren (u. a. Anhörung von Polizei und Straßenbaulastträger) und die gleichen Abwägungsprozesse wie bisher auch durchzuführen (vgl. 3). Weiterhin wird klargestellt, dass dem Grunde nach zunächst bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu prüfen und ggf. zu realisieren sind (vgl. Ziffer 4). Zu guter Letzt werden auch die maximale Länge des geschwindigkeitsreduzierten Bereichs und eine zeitliche Abstimmung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Öffnungszeiten der betroffenen Einrichtung festgestellt (vgl. Ziffer 5).

### **aktuelle Situation vor den betroffenen Einrichtungen im Stadtgebiet Friedberg:**

Die Verwaltung hat in einer Übersicht alle in § 45 Abs. 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO genannten Einrichtungen zusammengestellt. Die Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

Daraus geht hervor, dass Stand heute bereits an

- 9 von 15 Kindergärten
- 8 von 11 allgemeinbildenden Schulen
- 2 von 3 Altenheimen
- 1 von 1 Krankenhäusern

im Stadtgebiet Friedberg eine Geschwindigkeit von 30 km/h oder weniger angeordnet ist. Grund für die Vielzahl von Einrichtungen, an denen gar kein Regelungsbedarf mehr besteht, ist, dass



diese entweder in Tempo-30-Zonen oder in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Tempo 20) oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Schrittgeschwindigkeit) liegen.

### **Einrichtungen, vor denen derzeit noch 50 km/ erlaubt sind:**

#### **Kindergärten:**

##### Kindergarten St. Franziskus, Hermann-Löns-Straße 2:

Es handelt sich um ein Eckgrundstück; der Zugang zum Kindergarten liegt in der Hermann-Löns-Straße innerhalb einer Tempo-30-Zone. Das Grundstück grenzt darüber hinaus an die Aichacher Straße (Staatsstraße) an. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier das Landratsamt Aichach-Friedberg.

##### Katholischer Kindergarten St. Georg, Stätzling, Haberskircher Straße 2 und Schatzkiste e.V. Stätzling, Schloßberg 2a:

Beide Einrichtungen liegen unmittelbar nebeneinander und haben einen direkten Zugang von der Haberskircher Straße. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier seit der Abstufung von der Kreisstraße zur Gemeindestraße die Stadt Friedberg. In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt der Wunsch von den Einrichtungen, aber auch von den Anliegern geäußert, hier die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Die Örtlichkeit wurde im Jahr 2009 gemeinsam mit der zuständigen Vertreterin der Regierung von Schwaben begutachtet und einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor den Kindergärten von der Regierung abgelehnt, weil dort keine besondere Gefahrensituation gegeben und für die Querung der Straße eine Fußgängerampel vorhanden war. Dagegen durfte damals im Bereich des Oberen Weges die Geschwindigkeit wegen der querenden Schulkinder und des schlecht einsehbaren Straßenverlaufs auf 30 km/ beschränkt werden.

##### Katholischer Kindergarten St. Laurentius, Rinnenthal, Aretinstraße 29:

Der Kindergarten liegt unmittelbar an der Staatsstraße, zuständige Straßenverkehrsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

##### Katholischer Kindergarten St.-Johannes, Paar, St.-Johannes-Straße 2:

Es handelt sich um ein Eckgrundstück; der Zugang zum Kindergarten liegt in der St.-Johannes-Straße innerhalb einer Tempo-30-Zone. Das Grundstück grenzt darüber hinaus an die Dasinger Straße (Kreisstraße) an. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier das Landratsamt Aichach-Friedberg.

##### Kindergarten Rederzhausen, St.-Thomas-Weg 2:

Der Kindergarten wird aktuell im ehemaligen Sparkassen-Gebäude eingerichtet. Der-St.-Thomas-Weg ist eine kurze Sackgasse ohne besondere Verkehrsbedeutung. Eine Regelung der Höchstgeschwindigkeit durch die Stadt Friedberg war dort bislang aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht notwendig.

Weiterhin grenzt der Kindergarten an die Paartalstraße (Staatsstraße) an; zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier das Landratsamt Aichach-Friedberg.



### **Schulen:**

#### **Theresia-Gerhardinger-Grundschule und Mittelschule, Aichacher Straße 5 bzw. 7 1/2:**

Der nordöstliche Zugang zu beiden Schulen liegt an der Aichacher Straße (Staatsstraße). Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier das Landratsamt Aichach-Friedberg.

#### **Konradin-Realschule, Rothenbergstraße 4:**

Es handelt sich um ein Eckgrundstück; ein Zugang zur Schule liegt in der Rothenbergstraße innerhalb einer Tempo-30-Zone. Das Grundstück grenzt darüber hinaus an die Aichacher Straße (Staatsstraße) an. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier das Landratsamt Aichach-Friedberg.

### **Altenheime:**

#### **Karl-Sommer-Stift, Aichacher Straße 4:**

Das Altenheim grenzt an die Aichacher Straße (Staatsstraße) an. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier das Landratsamt Aichach-Friedberg.

### **Weitere Vorgehensweise / Handlungsalternativen:**

Bei einer entsprechenden positiven Beschlussfassung könnten die notwendigen Verwaltungsverfahren ergebnisoffen gestartet bzw. die notwendigen Anträge an das Landratsamt Aichach-Friedberg gestellt werden. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, bei konkreten Anträgen von dritter Seite im Einzelfall tätig zu werden.



**Finanzielle Auswirkungen:**

ja     nein (Beschilde-  
rung)

<b>Gesamtkosten:</b>	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
<b>Haushaltsmittel</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.:	1101.5201	€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhan- den oder nur teil- weise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€

**Anlagen:**

Anlage 1:     Hinweise StMI

Anlage 2:     Übersicht Kindergärten, Schulen, Altenheime, Krankenhaus